

# Modul 5 · Übung 1 · Artikelkarten (vereinfachte Sprache)

## Artikel 2 – Schutz vor Diskriminierung

Der Staat hat die Pflicht, jedes Kind vor Diskriminierung wegen seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner Sprache, seiner Religion, seiner Meinung, seiner Herkunft, seines gesellschaftlichen Ansehens, seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, seiner Behinderung, seiner Abstammung oder irgendeiner anderen Eigenschaft seiner selbst, seiner Eltern oder seines Vormunds zu schützen.

## Artikel 3 – Wohl des Kindes

Alle politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen und Entscheidungen, die ein Kind betreffen, müssen am Interesse und Wohl des Kindes ausgerichtet sein.

## Artikel 4 – Umsetzung der Rechte

Die Regierungen verpflichten sich, alles zu tun, um die in der Konvention festgelegten Rechte in die Praxis umzusetzen.

## Artikel 5 – Rolle der Eltern

Die Regierungen erkennen die Rechte und Pflichten der Eltern und anderer Familienangehöriger an, das Kind seiner Entwicklung angemessen anzuleiten.

## Artikel 6 – Recht auf Überleben und Entwicklung

Jedes Kind hat ein Recht auf Leben. Der Staat ist ausdrücklich dazu verpflichtet, das Überleben und die Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.

## Artikel 7 – Recht auf Registrierung bei der Geburt, Name, Staatsangehörigkeit und Betreuung durch die Eltern

Jedes Kind hat ein Recht, bei seiner Geburt in ein amtliches Register eingetragen zu werden, einen Namen und eine Staatsangehörigkeit zu bekommen, zu wissen, wer seine Eltern sind, und, soweit möglich, von ihnen betreut zu werden.

## Artikel 8 – Recht auf Wahrung der Identität

Der Staat hat die Verpflichtung, die behördliche Identität eines jeden Kindes zu schützen und, falls nötig, sie wiederherzustellen. Dies bezieht sich vor allem auf Namen, Nationalität und Familienzugehörigkeit.

## Artikel 9 – Trennung von den Eltern

Jedes Kind hat das Recht auf ein Zusammenleben mit seinen Eltern, es sei denn, dass dies nicht dem Wohl des Kindes dient. Das Kind hat auch ein Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen, falls es von diesen getrennt ist.

## Artikel 10 – Recht auf Familienzusammenführung

Sowohl Kinder als auch ihre Eltern haben das Recht, aus jedem Land auszureisen und in ihr eigenes einzureisen, wenn es zum Zwecke der Familienzusammenführung geschieht oder dazu dient, den Kontakt zwischen Eltern und Kindern aufrechtzuerhalten.

## Artikel 12 – Recht auf Achtung der Meinung des Kindes

Jedes Kind hat ein Recht darauf, seine Meinung frei zu äußern. Es hat ein Recht darauf, bei allen Angelegenheiten und Maßnahmen, die es betreffen, angehört zu werden und darauf, dass seine Meinung berücksichtigt wird.

# Modul 5 · Übung 1 · Artikelkarten (vereinfachte Sprache)

## Artikel 13 – Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit

Jedes Kind hat das Recht, seine Ansichten zu äußern und ungeachtet aller Staatsgrenzen informiert zu werden.

## Artikel 14 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Jedes Kind hat ein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Die Eltern sollen dem Kind in der Ausübung dieser Rechte angemessen zur Seite stehen.

## Artikel 15 – Versammlungsfreiheit

Kinder haben das Recht, sich mit anderen zu treffen oder sich zusammenzuschließen.

## Artikel 16 – Recht auf Privatsphäre und Schutz der Ehre und des Rufes

Jedes Kind hat das Recht auf eine Privatsphäre und damit auf Schutz vor Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr.

## Artikel 17 – Recht auf Zugang zu Informationen und Medien

Jedes Kind hat das Recht auf Zugang zu verlässlichen Informationen und anderen Veröffentlichungen aus verschiedenen Quellen. Der Staat hat die Pflicht, die Medien dazu aufzufordern, Informationen für das Kind zuträglich und verständlich zu verbreiten und das Kind vor schädlichen Informationen zu schützen.

## Artikel 18 – Verantwortung der Eltern

Beide Elternteile tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes. Der Staat verpflichtet sich, die Eltern bei der Erfüllung dieser Aufgabe angemessen zu unterstützen.

## Artikel 19 – Schutz vor Missbrauch und Vernachlässigung

Der Staat schützt das Kind vor jeglicher Form von Misshandlung durch die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte und stellt geeignete Sozialprogramme auf, um Missbrauch zu verhindern und den Betroffenen zu helfen.

## Artikel 24 – Recht auf Gesundheit und Gesundheitsdienste

Jedes Kind hat das Recht auf einen höchstmöglichen Standard an Gesundheitsfürsorge (unter anderem Basisgesundheitsfürsorge, vorbeugende medizinische Versorgung, Gesundheits-erziehung). Außerdem hat es das Recht auf sauberes Wasser, vollwertiges Essen und eine saubere Umwelt.

## Artikel 25 – Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung

Jedes Kind, das in einer Institution untergebracht oder medizinisch behandelt wird, hat Anspruch auf eine regelmäßige Überprüfung seines persönlichen Befindens.

## Artikel 26 – Recht auf Soziale Sicherheit

Jedes Kind hat ein Recht auf soziale Sicherheit einschließlich einer Sozialversicherung.

# Modul 5 · Übung 1 · Artikelkarten (vereinfachte Sprache)

## Artikel 27 – Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

Jedes Kind hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine volle körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung erlaubt. Es ist in erster Linie die Pflicht der Eltern, den angemessenen Lebensstandard für ihr Kind sicherzustellen. Die Pflicht des Staates aber besteht darin, dafür zu sorgen, dass dieses Recht verwirklicht werden kann. Diese Verpflichtung des Staates kann auch materielle Hilfe für Eltern und Kinder beinhalten.

## Artikel 28 – Erziehung und Bildung

Jedes Kind hat das Recht auf Bildung, und es ist dabei die Aufgabe des Staates, den kostenlosen Besuch der Grundschule zur Pflicht zu machen, verschiedene Formen der weiterbildenden Schulen zu entwickeln und Kindern entsprechend ihren Fähigkeiten den Besuch von Hochschulen zu ermöglichen. Die dabei nötige Disziplin in Schulen darf keine Rechte und vor allem nicht die Würde des Kindes verletzen.

## Artikel 30 – Kinder von Minderheiten oder Indigenen

Kinder von Minderheiten und Indigenen haben ein Recht darauf, ihre eigene Kultur zu pflegen und die eigene Religion und Sprache auszuüben.

## Artikel 31 – Recht auf Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten

Jedes Kind hat ein Recht auf Ruhe und Freizeit sowie ein Recht auf Spiel und Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben.

## Artikel 32 – Recht auf Schutz vor Kinderarbeit

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Arbeit, die seine Gesundheit gefährdet oder seine Bildung und Entwicklung behindert. Der Staat legt das Mindestalter für die Zulassung zur Erwerbsarbeit fest und regelt alle Arbeitsbedingungen.

## Artikel 33 – Schutz vor Drogenmissbrauch

Kinder haben das Recht, vor dem Gebrauch von Sucht- und Rauschmitteln sowie vor einer Beteiligung an der Herstellung oder dem Handel von Drogen geschützt zu werden.

## Artikel 34 – Schutz vor sexuellem Missbrauch

Der Staat schützt das Kind vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, wie etwa vor Prostitution und Pornografie.

## Artikel 38 – Schutz vor bewaffneten Konflikten

Alle Staaten sollen sämtliche durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder unter 15 Jahren nicht direkt an bewaffneten Konflikten beteiligt werden. Kein Kind unter 15 Jahren darf von Streitkräften eingezogen werden. Staaten haben dafür zu sorgen, dass Kinder im Krieg geschützt und mit allem Lebensnotwendigen versorgt werden.

## Artikel 40 – Jugendgerichtsbarkeit

Ein Kind, das mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, hat das Recht auf eine Behandlung, die seine Würde und sein Selbstwertgefühl fördert, sein Alter berücksichtigt und auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft abzielt. Es hat ein Recht auf einen juristischen Beistand und darf nur in Ausnahmefällen inhaftiert werden.